

München, den 16.02.2000

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

2. Klausur

1. Fall

R benötigt im Herbst 1998 für private Zwecke ein neues Kopiergerät. Von einem Verkäufer der Firma A-GmbH (A) läßt er sich in den Geschäftsräumen der Firma umfassend beraten. R entschließt sich für ein Gerät der Marke "XY 2000". Der Preis dafür beträgt DM 2.500,-. Es wird vereinbart, daß A den Kopierer an R liefert.

R unterschreibt am 16.11.1998 das Vertragsformular, in dem als Liefertermin der 01.12.1998 eingetragen wird. Eine Woche nach Vertragsschluß erhält R einen Brief von A, in dem A sich dafür entschuldigt, daß wegen eines Versehens die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht vollständig im Formular enthalten gewesen seien. Die fehlenden zwei Seiten würden hiermit nachgeliefert. Auf diesen Seiten findet sich unter anderem folgende Klausel:

"9. "Etwaige Gewährleistungsrechte muß der Käufer innerhalb eines Monats nach Lieferung des gekauften Geräts geltend machen."

// AGB

R kümmert sich nicht weiter um dieses Schreiben. A liefert am 01.12.1998 den Kopierer bei R an. Am 02.12.1998 fährt R für zwei Wochen in den Skiurlaub. Nach seiner Rückkehr schließt er das Gerät an. Nach Inbetriebnahme muß er feststellen, daß die Kopien schwarze Streifen aufweisen und das Gerät oft eine Ecke des Papiers umknickt. Wegen der noch nicht erledigten Weihnachtseinkäufe und weil er die Mängel für "Anlaufschwierigkeiten" hält, unternimmt R zunächst nichts. Als der Kopierer auch Mitte Januar immer noch nicht einwandfrei funktioniert, ruft R am 18.01.1999 bei A an und verlangt die Rückzahlung des Kaufpreises. A meint nur, R hätte sich früher melden müssen, er sei "zu nichts mehr verpflichtet".

fristgerecht Lieferung

Hat R gegen A einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises?

100 Punkte

2. Fall

A und B führen eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. Sie haben in Hagen gemeinsam eine kleine Studentenwohnung gemietet, die sie mit Möbeln vom Sperrmüll eingerichtet haben. Eines Tages läßt B das Wohnungsschloss austauschen, packt die Sachen des A in Kisten, bringt diese in den Keller und stellt den A damit vor vollendete Tatsachen. Dem Einlaß begehrenden A erklärt sie, sie könne ihn hinauswerfen, wann sie wolle, schließlich seien sie ja nicht verheiratet.

A beantragt beim Amtsgericht Hagen den Erlaß einer einstweiligen Verfügung, mit der er die Wiedereinräumung des Besitzes an der Wohnung und künftige Unterlassung von Besitzentziehungen begehrt. B wird hierzu angehört und bestätigt den Sachenvortrag des A. Wie wird das Gericht entscheiden?

80 Punkte

München, den 16.02.2000

Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte

Lösung der 2. Klausur

1. Fall:

Lösung:

- I. Anspruch des R gegen A auf Wandlung gemäß §§ 480 Abs. 1 S. 1, 462, 459 Abs. 1 BGB

R könnte gegen A einen Anspruch auf Wandlung gemäß §§ 480 Abs. 1 S. 1, 462, 459 Abs. 1 BGB haben.

1. Abschluß eines Kaufvertrages

Dann müßten R und A zunächst einen Kaufvertrag geschlossen haben.

R und A haben sich über den Kauf eines Kopierers mit der Bezeichnung "XY 2000" zum Preis von DM 2.500,-- geeinigt. Die A-GmbH, die gem. § 13 Abs. 3 GmbHG als Handelsgesellschaft im Sinne des HGB gilt, wurde dabei von dem Verkäufer, der gem. § 56 HGB zu Verkäufen als ermächtigt gilt, wirksam gem. § 164 Abs. 1 BGB vertreten. Somit besteht zwischen ihnen ein wirksamer Kaufvertrag.

Bei dem Kopierer handelt es sich ferner um eine nur nach bestimmten Gattungsmerkmalen festgelegte Sache und somit um eine Gattungsschuld i.S. des § 243 Abs. 1 BGB. Damit ist § 480 Abs. 1 S. 1 BGB hier einschlägig.

2. Fehler i.S. des § 459 Abs. 1 BGB

Der Kopierer müßte einen Fehler aufweisen.

Ein Fehler ist jede dem Käufer nachteilige, nicht nur unerhebliche Abweichung der tatsächlichen Beschaffenheit (Istzustand) von der vertraglich vorausgesetzten oder gewöhnlichen Beschaffenheit (Sollzustand), die den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit der Sache aufhebt oder mindert.

Das Kopiergerät fertigt Kopien an, die nach Aussehen und Lesbarkeit nicht dem zu erwartenden Standard entsprechen. Damit ist die Gebrauchstauglichkeit des Kopierers gemindert. Der Mangel müßte zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs wenigstens im Keim vorhanden gewesen sein. Vorliegend wurde eine Bringschuld vereinbart. Für den Zeitpunkt des Gefahrübergangs gilt damit § 446 Abs. 1 BGB. Die Übergabe erfolgte hier am 1.12.1998. Da die Fehler sofort bei der ersten Inbetriebnahme auftraten, ist davon auszugehen, daß die schon zum Zeitpunkt der Lieferung vorlagen. Somit liegt ein Fehler i.S. des § 459 Abs. 1 BGB vor.

3. Der Durchsetzbarkeit des Wandlungsanspruchs des R könnte aber die Vertragsklausel Nr. 9 des A entgegenstehen.

Bei der Vertragsklausel handelt es sich um eine Allgemeine Geschäftsbedingung i.S. des § 1 AGBG.

Diese müßte auch nach § 2 Abs. 1 AGBG wirksam in den Vertrag einbezogen worden sein. Dazu müßte R bei Vertragsschluß davon Kenntnis genommen haben. R hat die Vertragsklausel jedoch erst nachträglich erhalten.

Fraglich ist, ob er konkludent sein Einverständnis mit dieser Klausel dadurch erklärt hat, daß er auf den Brief des A nicht geantwortet hat. Bei dem Schreiben des A handelt es sich um ein Angebot auf Ergänzung des ursprünglichen Vertrages, somit auf Abschluß eines Ergänzungs- und Abänderungsvertrages. Dieses Angebot des A hat R nicht angenommen. Somit ist die Vertragsklausel bereits nicht Vertragsbestandteil geworden. Der Vertrag im übrigen bleibt gem. § 6 Abs. 1 AGBG wirksam. Der Inhalt des Vertrages richtet sich anstelle der Bestimmung, die nicht Vertragsbestandteil geworden ist, gem. § 6 Abs. 2 AGBG nach den gesetzlichen Vorschriften.

Für die Verjährung des Wandlungsanspruchs des R gilt damit die 6-Monatsfrist des § 477 Abs. 1 S. 1 BGB. Im Zeitpunkt der Geltendmachung des Wandlungsanspruchs ist die Verjährungsfrist noch nicht abgelaufen.

Damit hat R gegen A einen Anspruch auf Wandlung des Kaufvertrages gemäß §§ 480 Abs. 1 S. 1, 462, 459 Abs. 1 BGB.

Nach Vollzug der Wandlung hat R einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises gegen Rückgabe des Kopiergeräts gemäß §§ 346 S. 1, 467 S. 1, 465, 462, 459 Abs. 1 BGB.

II. Anspruch des R gegen A auf Wandlung gemäß §§ 480 Abs. 1 S. 1, 462, 459 Abs. 2 BGB

R könnte gegen A einen Anspruch auf Wandlung oder Minderung gemäß §§ 480 Abs. 1 S. 1, 462, 459 Abs. 2 BGB haben.

1. Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft

Dazu müßte dem Kopiergerät eine zugesicherte Eigenschaft gefehlt haben.

Eigenschaft ist jedes der Kaufsache auf gewisse Dauer anhaftende Merkmal, das für deren Wert, ihren vertraglich vorausgesetzten Gebrauch oder aus sonstigen Gründen für den Käufer erheblich ist.

Die Funktionstüchtigkeit des Kopiergeräts ist eine Eigenschaft in diesem Sinne.

Ferner müßte A diese Eigenschaft zugesichert haben.

Eine Zusicherung liegt vor, wenn sich eine Vertragspartei ausdrücklich verpflichtet hat, für eine bestimmte Beschaffenheit oder Zweckeignung der Kaufsache und alle Folgen ihres Fehlens einzustehen, also erkennbar einen Garantiewillen abgegeben hat. Eine Zusicherung kann aber auch stillschweigend abgegeben werden, wenn auf eine besondere Frage das Vorhandensein der Eigenschaft bejaht wird oder wenn die behauptete Eigenschaft ersichtlich von ganz besonderer Bedeutung für den Käufer ist und ihn zum Abschluß des Vertrages bestimmt hat.

Eine ausdrückliche Zusicherung wurde von A nicht abgegeben. Auch aus den Umständen (Verkaufsgespräch) etc. ist nicht ersichtlich, daß A für die Funktionstüchtigkeit des Kopiergeräts in besonderer Weise gegenüber R eintreten wollte.

Somit liegt keine Zusicherung vor.

2. Ergebnis

R hat gegen A keinen Anspruch auf Wandlung gemäß §§ 480 Abs. 1 S. 1, 462, 459 Abs. 2 BGB.

2. Fall

Lösung:

an am 19.4
18.6
29.6
an
15.10
11.10
18.5

2057 1761. 17x
50-
FH FRA
18 15.10 16.10 1h
9.25 17.20
0180-
5084786
Visum. - Zentrat
Jonn

Das Gericht wird die beantragte einstweilige Verfügung erlassen, wenn der Antrag zulässig und begründet ist.

1. Zulässigkeit des Antrags

a) Zuständigkeit des angerufenen Gerichts

Die Zuständigkeit des angerufenen Gerichts ergibt sich aus §§ 937 Abs. 1, 943 Abs. 1 ZPO. Danach ist als Gericht der Hauptsache das Gericht des ersten Rechtszuges zuständig. Der Antragsteller macht einen possessorischen Besitzanspruch aus § 861 BGB geltend. Örtlich zuständig ist bei Besitzklagen, sofern es sich um unbewegliche Sachen handelt, gem. § 24 Abs. 1 ZPO das Gericht der belegenen Sache, das ist in Hagen. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach §§ 23, 71 GVG und hängt damit vom Wert des Streitgegenstandes ab. Die Amtsgerichte sind gem. § 23 Nr. 1 GVG in Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche zuständig, deren Gegenstandswert 10.000,- DM nicht übersteigt. Der Streitwert wird vom Gericht nach freiem Ermessen gem. § 3 ZPO festgesetzt, wobei das wirtschaftliche Interesse des Klägers am Streitgegenstand zugrunde zu legen ist. Das Interesse des A an der Wiedereinräumung des Besitzes und der Unterlassung künftiger Besitzentziehungen ist zu schätzen. Der Wert liegt hier jedenfalls noch innerhalb der Zuständigkeit des Amtsgerichts. Das Amtsgericht Hagen ist also sachlich und örtlich zuständig.

b) ordnungsgemäßer Antrag

Von einem ordnungsgemäßen Antrag des A, der gem. §§ 920 Abs. 3, 936 ZPO schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erfolgen hat, ist auszugehen. Für die Antragstellung besteht kein Anwaltszwang (§ 78 Abs. 3 ZPO). Der Antragsteller muß einen Verfügungsanspruch behaupten. An die Antragstellung sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Es reicht, wenn das Sicherungsziel erkennbar ist. Das Gericht entscheidet gem. § 938 ZPO nach freiem Ermessen, welche Sicherungsanordnung geboten ist.

2. Begründetheit des Antrags

Der Antrag auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung ist begründet, wenn Verfügungsanspruch und Verfügungsgrund glaubhaft gemacht sind (§§ 936,

920 Abs. 2 ZPO). Für die Glaubhaftmachung ist die Beibringungslast maßgeblich, gem. § 294 Abs. 1 ZPO können alle Beweismittel verwendet werden, jedoch ist ein geringerer Grad von Wahrscheinlichkeit erforderlich.

a) Verfügungsanspruch

Ein Anspruch des A auf Wiedereinräumung des Besitzes kann sich aus § 861 Abs. 1 BGB ergeben.

Das setzt voraus, daß A Besitzer der Wohnung war und ihm dieser Besitz durch verbotene Eigenmacht entzogen wurde. A hat die Wohnung zwar nicht allein bewohnt, er könnte aber Mitbesitzer gewesen sein. A und B haben die Wohnung gemeinsam gemietet und haben mit der Erlangung der Wohnungsschlüssel und dem Einzug beide Besitz an der Wohnung erworben, § 854 Abs. 1 BGB. Es handelt sich um gemeinschaftlichen Besitz, so daß gem. § 866 BGB der Besitzschutz im Hinblick auf den gemeinschaftlichen Gebrauch gegeben ist.

Indem B das Schloß der Wohnungstür hat auswechseln lassen und seine Sachen in den Keller geräumt hat, hat sie dessen Sachherrschaft an der Wohnung vollständig und andauernd beseitigt. Sie hat ihm dadurch den Besitz entzogen. Dies geschah ohne eine irgendwie kundgegebene Zustimmung des A, also ohne dessen Willen. Dieses Vorgehen ist gesetzlich nicht gestattet, deshalb handelte es sich dabei gem. § 858 Abs. 1 BGB um verbotene Eigenmacht.

Ein Anspruch auf Unterlassung künftiger Besitzentziehungen kann sich aus § 1004 BGB analog ergeben. Eine für den Unterlassungsanspruch erforderliche Wiederholungsgefahr ergibt sich daraus, daß B sich nach wie vor zu dem Vorgehen für berechtigt hält.

Ein Verfügungsanspruch ist damit gegeben. B hat das Vorliegen der dem Anspruch zugrundeliegenden Tatsachen eingeräumt und diese damit gem. § 138 Abs. 3 ZPO zugestanden. Daher braucht A diese nicht glaubhaft zu machen.

b) Verfügungsgrund

Erforderlich ist grundsätzlich die Dringlichkeit der einstweiligen Regelung gem. §§ 940, 936, 920 Abs. 2 ZPO. Gegenüber dem Anspruch aus § 861 Abs. 1 BGB kann gem. § 863 BGB nur eingewendet werden, es liege keine verbotene Eigenmacht vor. Sinn dieser Regelung ist es, Besitzstörungen schnell zu beseitigen. Verfahrensrechtlich ergibt sich daraus, daß

wesentliche Nachteile i.S.d. § 940 ZPO unabhängig von der individuellen Notwendigkeit für ein Betreten der Wohnung schon aus dem Vorliegen einer verbotenen Eigenmacht folgen.

3. Entscheidung des Gerichts

Das Gericht bestimmt nach freiem Ermessen, welche Anordnungen getroffen werden sollen, § 938 Abs. 1 ZPO. Grundsätzlich darf aber keine Vorwegnahme der Hauptsache erfolgen, sondern nur eine vorläufige Regelung ergehen. Die Wiedereinräumung des Besitzes geht hier zwar über eine nur vorläufige Sicherung hinaus; die Rechtsprechung läßt in Fällen verbotener Eigenmacht eine über die Sicherung eines Anspruchs hinausgehende Befriedigung im Wege einstweiliger Verfügung zu. Der Antrag ist zulässig und begründet, daher wird das Gericht die beantragte einstweilige Verfügung erlassen.